

Est. A-17431

ДВА РАЗБОРА

СОЧИНЕНИЯ

Г. РИХТЕРА:

G e s c h i c h t e

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostsee-Provinzen,

ДОСТАВЛЕННЫЕ ВЪ АКАДЕМІЮ

ЛИФЛЯДСКИМЪ ОБЩЕСТВОМЪ ИСТОРИИ И ДРЕВНОСТЕЙ.

Напечатано по распоряженію Императорской Академіи Наукъ.
10 Ноября 1859 года.

Исправляющій долги. Непремѣннаго Секретаря *К. Веселовскій.*

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

i 51126746

I.

Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostsee-Provinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben von A. v. Richter, Dr. phil., russ. Kaiserl. wirkl. Staatsrath u. m. O. R. Theil I. Die Zeiten der rein germanischen Entwicklung 1158 — 1562. I. Band. Die Eroberung 1158 — 1237. Die Behauptung des Landes und die innern Einrichtungen 1237 — 1347. Mit einer Karte und Excursen. Riga 1857. VIII und 315 S. — II. Band. Die Blüthe und der Anfang des Verfalls 1347 — 1494. Die Kirchenreform und die Auflösung 1494 — 1562. Mit einer Karte, Beilagen und einer synchronistischen Tabelle. Ebend. 1858. IV und 500 S. Theil II. Die Ostseelände als Provinzen fremder Reiche 1562 — 1721. I. Band. Geschichte Liv- und Esthlands während der Vereinigung des erstern mit Polen 1562 — 1629. Mit einem Plan von Riga. Ebend. 1858. IV und 317 S. II. Band. Geschichte Liv- und Esthlands unter schwedischer Herrschaft 1629—1721. Ebend. 1858. IV und 385 S. Theil II. Die Ostseelände in ihrer provinciellen Entwicklung. III Band. Kurland unter den Herzogen 1562—1795. Ebend. 1858. IV u. 249 S. in 8.

Die Geschichte der in obigem Titel genannten Provinzen des grossen russischen Reichs ist früher schon mehrfach bearbeitet worden, weil sie selbstständig für sich dasteht und ursprünglich ihre eigenen Grundlagen hat als die Geschichte einer Colonie des deutschen Volkes; aber sie ist bis in die neueste Zeit nach sehr mangelhaften Quellen und Hülfsmitteln bearbeitet worden, und die letzte vollständige Arbeit über dieselbe, welche vor 40 Jahren erschien (*Essai critique sur l'histoire de la Livonie suivi d'un tableau de l'état actuel de cette province. Par L. C. d. B. à Dorpat 1817. III tomes in-8°*), konnte schon damals, obwohl sie die neu eröffneten Quellen zu benutzen bestrebt war, nicht für genügend in ihrem historischen Gehalte erachtet werden. Ebenso wenig gelang der Versuch, die livl. Geschichte von einem besonderen Standpunkte aus als die Geschichte des Kampfes zwischen der Obergeistlichkeit des Landes und dem Ritterorden, der in demselben mit herrschend war, der gelehrten Welt vorzuführen (B. Bergmann, *Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe*, in dessen *Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. 2 Bde. (jeder von 3 Heften) (Mitau 1825—1826. 8)*), obschon sein Verf. sich besonders den neueröffneten Quellen zuwandte; und seitdem ist nur der Anfang einer Bearbeitung der livl. Geschichte erschienen, der schon mit dem Jahre 1260 abbrach (Oskar Kienitz, *Vier und zwanzig Bücher der Geschichte Livlands. 1. Band. Dorpat 1847. 2ten Bandes 1ste Lief. 1849. 8.*) Es fehlte daher in neuerer Zeit so sehr an einem die ganze Geschichte dieser Provinzen, wenigstens so lange diese einen eigenen Staatskörper bildeten, umfassenden Handbuche, dass man sich genöthigt sah, für öffentliche akademische Vorlesungen selbst eine kleine Schrift, die ursprünglich als Anhang eines livl. Kalenders erschienen war (*Chronologischer Abriss der älteren Geschichte Livlands. Riga 1848, kl. 8*), zum Leitfaden zu nehmen. Unterdessen war aber sehr viel geschehen, um neue Quellen für unsre Geschichte zu eröffnen. Schon in den Jahren 1809—16 hatten die verbundenen Ritterschaften von Liv-
Ehst- und Kurland sich dazu geeinigt, aus dem reichen Urkunden-

Vorrathe im königl. preuss., ehemals D. O. Archive zu Königsberg Alles das copiren zu lassen, was sich auf livl. Geschichte bezieht, und war diese Unternehmung, da die Ritterschaften in Folge eingetretener ungünstiger Umstände solche fallen zu lassen sich entschlossen, durch Unterstützung der Staatsregierung aufgenommen und glücklich zu Ende geführt worden. Eine grosse Masse der werthvollsten Urkundenstücke war gesammelt, aber nicht in die wünschenswerthe Ordnung gebracht worden. Da entschlossen sich um 1830 die drei Ritterschaften das Gewonnene dem allgemeinen Nutzen zu eröffnen durch die Herausgabe eines rasonnirenden Catalogs, welcher demnächst seit 1833 im Drucke erschien (*Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae*; oder: Kurzer Auszug aus derjenigen Urkunden-Sammlung etc. I, II Theil. Riga und Dorpat 1833. 1835. Fol.) und seitdem in historischen Arbeiten vielfach benutzt worden ist. Gleichzeitig wurde auch ein neuer Geist und neue Lust, die Begebenheiten des Alterthums mit nüchternem und umsichtigen Fleisse zu entwickeln und zu erläutern, angeregt und zum Leben gerufen durch die gelehrten Gesellschaften, welche sich in unsern Provinzen zusammenthaten. Schon 1816 war in Mitau die Kurl. Gesellschaft für Litteratur und Kunst entstanden, mit einem Plane, der freilich allgemeine litterarische Interessen verfolgen soll, in seinen Kreis aber gern auch vaterländisch-historische Themata hineinzog, und neben derselben 1818 das Kurl. Provinzial Museum, mit dem Zwecke, alle Gegenstände der Cultur und Kunst aus dem Alterthume zu sammeln. Ganz eigentlich für den vaterländisch-historischen Zweck bildete sich 1834 zu Riga die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, die für solchen Zweck Sammlungen anlegte und Erörterungen historischer Themata bei ihren Mitgliedern veranlasste, die sie in besonderen Schriften und einer jetzt bis zum 9 Bande angewachsenen Sammelschrift veröffentlichte. In Reval erhob sich 1842 die Ebstländische litterarische Gesellschaft mit allgemeinerem Plane zwar, aber einer besondern Abtheilung für die Geschichte des Vaterlandes, der sie besonders durch das von F. G. v. Bunge be-

gründete Archiv für die Geschichte Liv- Ehst- und Kurlands zu dienen beflissen war, und in Dorpat hatte sich schon vier Jahre früher (1838) die gelehrte ehstnische Gesellschaft constituirt, welche neben Begründung der ehstnischen Sprachkunde auch die Erörterung der Geschichte sich vorsetzte und die Ergebnisse des Fleisses ihrer Mitglieder in einer besondern Sammelchrift ans Licht stellte. Dazu kamen noch mehr oder weniger umfangreiche Schriften von einzelnen Personen, wie die von Prof. Kruse seit 1838 (in Anlass eines bei Ascheraden 1834 aufgedeckten Todtenfeldes) angeregten und aufgenommenen Untersuchungen zur Ur- und vorchristlichen Geschichte dieser Länder und ihrer Völker, und die Unternehmung eines frühern Rigaschen Buchhändlers zur Herausgabe von Quellschriften (*Monumenta Livoniae antiquae* 5 Bde. in 4 und *Scriptores rerum Livonicarum* 2 Bde. gr. 8), welche Unternehmung die Regierung mit einer namhaften Geldsubvention unterstützte. Ganz besonders ist hier aus neuester Zeit das von F. G. v. Bunge herausgegebene Liv- Ehst- und Kurländische Urkundenbuch nebst Regesten (bis jetzt 4 Bde. in 4) zu erwähnen, welches mit einem seltenen Sammlerfleisse Alles zusammenbringt, was von alten Urkunden irgendwo aufzutreiben ist, und sich in mehrfacher Hinsicht würdig den neuern Urkundenwerken Deutschlands anreihet. Auch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass selbst die erste gelehrte Corporation des Reichs, die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften auf unsre Geschichtsforschung Rücksicht genommen in mehreren von ihr veröffentlichten Arbeiten, insbesondere mit Bezug auf die Chronologie der livl. Geschichte und deren Vergleichung mit der Chronologie der Quellen für die russische Geschichte.

Durch solche Vorarbeiten, sollte man glauben, sei die Bearbeitung der livl. Geschichte im allgemeinern Sinne ermöglicht. Dagegen erklärt sich ein neuerer Schriftsteller (G. v. Brevern, *Studien zur Geschichte Liv- Ehst- und Kurlands*. 1 Bd. Dorpat 1858. 8. Vorrede S. II) in folgenden Ausdrücken: «Ob es nun schon an der Zeit sein dürfte, auch nur für diese (die älteste) Periode an eine umfassende historische Darstellung, an eine eigentliche Geschichts-

erzählung zu gehen, hängt, selbstverständlich, von dem innern Berufe, von der Geschichtsansicht des betreffenden Forschers ab. Mich, freilich, dünkt es noch zu frühe für Arbeiten solcher Art. Meiner Meinung nach ist es nothwendig, zuvörderst in Monographien das vorliegende Material gründlicher zu verwerthen, als es bisher möglich gewesen bei der Schwierigkeit aus den Quellen zu schöpfen.» Dieser Ansicht dürften alle diejenigen beistimmen, welche unbefangen und mit Einsicht den jetzigen Stand unserer historischen Forschung betrachten. Gleichwohl hat eine der vorhergenannten Gesellschaften, angeregt durch einen jugendlichen Vorschlag, 1853 einen Preis für die beste lesbare (populäre) Bearbeitung unserer Geschichte in nicht zu starkem Umfange, ausgesetzt, und dieser ausgesetzte Preis hat den Verf. des an der Spitze dieses Aufsatzes citirten Werkes zur Ausarbeitung desselben veranlasst. Er ist also nicht der Ansicht des Herrn v. Brevern und steht sonach in dem Glauben, es sei schon hinlängliches Material vorbereitet, um eine vollständige Geschichtserzählung daraus aufzubauen. Wiefern ihm diess nun gelungen, wird sich in nachstehender Beurtheilung ergeben.

Was zuvörderst den dem Werke zu Grunde gelegten Plan und die ihm gegebene Einrichtung betrifft, so spricht sich der Autor in der Vorrede darüber genügend aus, und skizzirt die Eintheilung seiner Arbeit schon auf dem Titel der einzelnen Bände, indem er in den einzelnen Zeitperioden deren geschichtlichen Charakter neben ihrer Dauer in kurze Worte auffasst. Damit kann man sich wohl vollkommen einverstanden erklären und dem Verfasser den richtigen Blick in den ganzen Zusammenhang unsrer provinciellen Geschichte nicht absprechen. Da es ihm darum zu thun, die Geschichte seines Vaterlandes nach den vorhandenen Materialien zu schildern, ohne ins Einzelne und Besondere gehende Erörterungen zu liefern und die historische Forschung weiter zu fördern, so müssen wir ihm zugestehen, dass er diesen Zweck wohl erreicht hat und im Ganzen ein richtiges Bild von unsrer Geschichte entwirft, während im Einzelnen vielleicht divergirende Geschichtsansichten sich von ihm

abspalten könnten. Seine Darstellung ergeht sich nicht bloss in Schilderung der historischen Facta, sondern er ist auch bemüht, den Zustand dieser Lande in den verschiedenen Perioden seinen Lesern vorzulegen: daher verbreitet er sich auch auf Culturgeschichte im Allgemeinen, so weit dazu Material vorhanden, ist bemüht die Gesetzgebung und das Rechtswesen, wie beides sich nach und nach ausbildete, die Geschichte der verschiedenen Corporationen und Genossenschaften u. s. w. zu verfolgen, und vergisst nicht, der Geschichte des Handels besondere Capitel zu widmen. Vielleicht hat er am wenigsten auf die Bauernsklaverei Rücksicht genommen, dagegen der Geschichte der Adelseinrichtungen grössere Aufmerksamkeit gewidmet. Doch wollen wir darüber nicht rechten, da ja jeder Schriftsteller die Dinge von seinem Stand- und Gesichtspunkte ansieht. Worüber wir aber mit dem Verf. nicht einverstanden sein können, ist die Einrichtung seines Werkes, dass er «Belege und Anmerkungen» am Schlusse kleinerer und grösserer Abschnitte in fortlaufender Reihe mit Rückweis auf seinen Text zusammenstellt. Er giebt diesen Anmerkungen noch die Ueberschrift: «Fortlaufender Commentar»; aber dafür können sie nur sehr uneigentlich gelten, da sie nur eben die Citate der benutzten Quellen und Hülfsmittel enthalten und nur selten eine Erörterung verschiedener Darstellungen der Begebenheiten, abweichender Angaben und Ansichten uns darbieten. Dem vergleichenden Leser würden sie gewiss bequemer und willkommener auf jeder Seite des Textes, unter diesem, hingestellt sein, wenn er nachschlagen will*).

Noch hat unser Verfasser den einzelnen Bänden Zugaben beigefügt, die zur Erläuterung von Einzelheiten nützlich sein mögen, über welche er sich im Texte seiner Geschichtserzählung nicht eben weitläufiger auslassen mochte, oder die im Allgemein zur Aufklärung der geschichtlichen Thatsachen, zum bessern Verständniss

*) Am ungünstigsten ist des II Theiles 1 Band, welcher im Auslande gedruckt ward, dadurch gestaltet, dass S. 271 — 317 alle Anmerkungen zu demselben hintereinander ohne Rückweis auf die Seite des Textes, wohin solche gehören, abgedruckt sind.

der ganzen Darstellung dienlich sein können. Solcher Zugaben befinden sich nun: 1) bei dem 1. Bd. des 1. Theils eine Karte dieser Provinzen «vor der Ankunft der Deutschen», was sie nicht ganz eigentlich bezeichnet, da auch Manches aus der Zeit nach Ankunft der Deutschen eingetragen ist, im Ganzen richtig und übersichtlich genug, und S. 313 — 351 drei besondere Excurse: a) über Ursprung und Sprache der Letten und Ehsten — b) über die livl. Grabalterthümer — c) über die ersten Niederlassungen der Deutschen in den Ostseeländern und den Familiennamen Bischof Alberts I. Der Verfasser stellt hier die über die bezeichneten Gegenstände schon vorhandenen Nachrichten und Meinungen kurz neben einander, mit gesundem Urtheile; aber er liefert eben nichts Neues und führt auch Unentschiedenes nicht eben zu einem gewissen Abschlusse, wie z. B. den Familiennamen des B. Albert. 2) Bei dem 2. Bde. abermals eine Landcharte von «Liv- Ehst- und Kurland zu herrmeisterlichen Zeiten», die wir eine Burgencharte nennen möchten, auf der bei den Namen der von den Deutschen befestigten Plätze das Jahr ihrer Erbauung meistens wohl so weit die Quellen reichen, richtig (nur ist bei Selburg der «Ordens Vogt 1193» — auffallend), und das Besitzthum der einzelnen Landesherren (Orden und Bischöfe) — ganz zweckmässig — angemerkt ist, und S. 485 ff. drei Beilagen: a) Annoch bestehende herrmeisterliche adlige Familien Kur- Liv- Ehstlands und Oesels, — deren Verzeichniss jedoch wohl noch berichtigt, theils bei schon ausgestorbenen Geschlechtern beschränkt, theils durch übergangene ergänzt werden müsste, (S. 493 ist Schelking vielleicht Druckfehler für Schenking) b) Belege zu den Burgen und Städten der Karte *N^o 2*, — noch wohl einer Berichtigung und Ergänzung bedürftig — c) Synchronistische Tabelle der livl. Landesregenten bis zum Untergange des Ordenstaates und der Bisthümer — sehr zweckmässig und übersichtlich, in den Belegen noch vielfältig zu vervollständigen, — eine Nachbildung oder Wiederholung der gleichen, dem Index II. 373 — 380 beigegebenen Tabelle. 3) Zum 1. Bde. des II Theils ist ein Plan von Riga ums J. 1640 — ohne Angabe der Quelle —

angeschlossen, gehört aber schon über die in diesem Bande verhandelten Jahre (1662—1629) hinaus. (In der Erklärung der Buchstabenbezeichnungen ist bei T. Sünderpforte statt Sandpforte zu lesen, vergl. K.) — 4) Zum 2. Bde. gehört eine Tabelle der «polnischen, dänischen, schwedischen Regenten und Oberbeamten Liv- und Ehstlands und der Insel Oesel 1562 — 1710». Sie ist mit Sorgfalt gearbeitet und sind dabei wohl J. H. v. Lieven's mühsame Verzeichnisse in den Nord. Misc. zumeist benutzt worden. — Alle diese Zugaben müssen wir für zweckdienlich erklären und für einen Beweis des Fleisses, womit sich der Verf. der Ausarbeitung seines Werkes unterzogen.

Nachdem wir so Plan und Einrichtung des Werkes in Betracht genommen haben, liegt uns ob, dessen materiellen Werth zu erwägen. Einen solchen seinem Werke geben zu können, hängt von der Quellenkunde des Verf. ab. In Absicht dieser hat sich der Verf. unbedingt Lob verdient: denn er hat redlich den Quellen nachgeforscht und solche, so zerstreuet sie auch sein mögen, alle möglichst zusammenzubringen sich bemüht, auch die kleinen und Flugschriften nicht übersehen, so weit solche in seinen Bereich gelangten. Dazu ist er auch bemüht gewesen, aus handschriftlichen Sammlungen das seinem Zwecke Dienliche zu entnehmen, wie er denn die grosse, bei der livl. Ritterschaft bewahrte handschriftliche Urkundensammlung aus dem Geh. Königsberger Archiv ganz durchgelesen zu haben versichert (I. I. Vorr. S. VI wobei nur noch anzumerken, dass diese Sammlung nicht bloss, aus 22 Foliobänden besteht, sondern aus VIII dicken Bänden in Imperialfolio mit 966 *M^o* und XX Bänden in ord. fol. mit 2334 *M^o* zusammengestellt ist). — Und allen diesen reichen Quellenvorrath hat er, wie wir, bekannt mit der ganzen Entstehung seines Werkes, versichern können, in verhältnissmässig kurzer Zeit, aber mit richtigem Durchblicke ermittelt und sich zu eigen gemacht. Am wenigsten dürfte er die russischen Chroniken benutzt haben: denn obwohl er I. I. S. 13 die von der Archaeographischen Commission herausgegebene *Собрание Лѣтописей* unter seinen Quellen und Hilfsmitteln mit auf-

führt, hat er doch in dem sogenannten «Fortlaufenden Commentar» solche nur selten insbesondere citirt und sich meistens mit den Anführungen in Karamsins Geschichte des russischen Reichs begnügt. Ohne Zweifel würde auch ein genaueres und tieferes Eingehen in dieselben ihn zu weit geführt haben, indem dabei umständliche chronologische und andere Erörterungen und Vergleichen nothwendig geworden wären, die seinen Commentar zu sehr ins Breite gezogen hätten. Für die polnische und schwedische Periode würden die Sammlungen auf der Rig. Stadtbibliothek und die Acten im Raths- und dem alten Regierungsarchive, so wie — obwohl bis jetzt noch dem allgemeinem Gebrauche verschlossen — im Gilden-Archive zu Riga gar manches nützliche, aber freilich mit grosser Mühe erst zu erforschende Material gewährt haben, was aber unsern Autor zu sehr aufgehalten hätte, ja, ihm vielleicht nicht einmal zu erreichen möglich gewesen wäre. Im Allgemeinen müssen wir uns mit unsers Autors Kenntniss und Benutzung der Quellen einverstanden erklären; es kommt nur darauf an, wie er darnach die geschichtlichen Thatsachen dargestellt hat. Da müssen wir unumwunden erklären, dass er in seiner Darstellung immer deutlich und zusammenhängend bleibt. Er sucht, so weit das nöthig und möglich, die Reihenfolge der Begebenheiten richtig aus einander zu entwickeln, ihre Aufeinanderfolge oder ihren Ursprung einer aus der andern dem Leser klar zu machen, und behauptet nichts als ein ausgemachtes Factum, wofür er nicht einen gültigen Beweis anzuführen hat. In sofern kann man mit seiner Darstellung der Geschichte zufrieden sein, und wird sie überall klar und deutlich finden; daher verfällt er auch nicht in die Sucht, der Geschichte durch aufgehäuften Hypothesen aufzuhelfen, gleichsam zwischen den Zeilen der Geschichtsurkunden zu lesen und einen Gang der Begebenheit zu erfinden, welcher sich nicht streng beweisen lässt, sondern eben den Argumentationen des Autors geglaubt oder mit eben so grosser Spitzfindigkeit widerlegt werden muss, wenn man ihn nicht annehmen will. Diese Richtung der geschichtlichen Forschung will, wie es fast scheint, sich auch in unsre Geschichtschreibung

einbürgern (S. Watterich vom Ursprunge des D. O. Staates in Preussen, G. v. Brevern's Studien): sie widerspricht aber der Nüchternheit und dem geraden Sinne, welche den Historiker auszeichnen und vom Romantiker unterscheiden sollen. Von ihr ist, wie gesagt, unser Autor frei, sowohl in seiner Geschichtserzählung, als in seiner Schilderung der Cultur- und Rechtszustände, die er jener in den einzelnen Perioden folgen lässt. Bei dieser letztern will es uns nur bedünken, dass unser Autor ein Lieblingsfach, vorzugsweise und mehr als in einer allgemein gehaltenen Geschichte des Landes nöthig sein dürfte, begünstigt und hervorgehoben hat, indem er sich nicht enthalten kann, weitläufige Auszüge aus den Gesetzbüchern jeder Periode beizufügen, die mehr in eine Geschichte des Rechts gehören, als in eine allgemeine Landesgeschichte, welcher eine kurze Charakteristik der Gesetzgebung im Allgemeinen schon genügen würde, ohne in's Detail der einzelnen Rechtsbestimmungen einzugehen. Er geht hierin soweit, dass er selbst eine durch den Usus recipirte, aber nie landesherrlich bestätigte Sammlung und Zusammenstellung von Rechtsbestimmungen — den sogenannten Kurschen Schlendrian oder das Instructorium des kurl. Processes aus der Feder eines unbekanntenen Privatmannes, welches vor Kurzem von Herrn Prof. Rummel im Drucke herausgegeben worden ist — Theil II, Bd. 3, S. 153 — 164 einer sorgfältigen Analyse unterwirft, die für den Leser der sich über die Geschichte des Landes unterrichten will, nur langweilig sein kann. Das fühlt unser Autor auch selbst, indem er I. 1. Vorr. S. VII dem Leser, dem solche Materien fremd sind, den Rath giebt, sie zu überschlagen *). Wenn wir uns nun mit der geschichtlichen Darstellung

*) Was Rechtsgelehrte über die juridischen Auslassungen des Verf. urtheilen werden, steht zu erwarten, hier mögen zur Charakteristik der Art und Weise, wie v. Richter in seinen Darstellungen der Rechtszustände in älterer Zeit die Quellen benutzt hat, folgende Bemerkungen dienen: S. 137 und 138 des I Bandes giebt er einen Auszug aus dem ältesten (in Bunge's Archiv abgedruckten) Rigaschen Stadtrecht. Darin wird 1) der scuppestol (§ 29) ohne Weiteres mit «Schandpfahl» übersetzt, und dabei Hach, das alte Lübische Recht S. 336 und Grimms Rechtsalterth. S. 726 citirt, obwohl gerade aus diesen Citaten hervorgeht, dass die Bedeutung des

des Verf. im Allgemeinen einverstanden erklären, müssen wir noch die Frage untersuchen, ob er in seinem Buche die historischen Forschungen weiter geführt habe und auf neue Entdeckungen auf dem historischen Felde ausgegangen sei? Nach seiner eigenen Erklärung Th. I Bd. 1 Vorr., besonders S. VII — VIII ist diess nicht seine Absicht gewesen, sondern er überlässt die Erörterung zweifelhafter Fragen «den Monographien» und setzt den Zweck einer allgemeinen Landesgeschichte darin, dass sie «sich hauptsächlich mit der übersichtlichen Darstellung des durch einzelne Untersuchungen Gewonnenen zu beschäftigen habe». Hiernach dürfen wir von ihm nicht weiter hinausführende Erörterungen erwarten, son-

Wortes noch nicht aufgeklärt ist und Hach S. 79, in der Anmerk., wahrscheinlich macht, dass darunter in Lübeck nicht ein Schandpfehl oder Kaak zu verstehen gewesen, mit welcher Bedeutung auch der Ausdruck *praecipitare de sede scuppestol* im Rigischen Stadtrecht nicht gut zusammenzureimen ist. — 2) Ferner heisst es: «Gerichtlicher Zweikampf war zwar erlaubt, wer aber in demselben unterlag, musste eine Busse von zwölf Mark zahlen», — offenbar ganz falsch übersetzt, denn der § 6 des Stadtrechtes besagt nur: «Wenn Jemand einen Andern aufs Feld zum Zweikampf fordert, so soll er, falls er dessen überwiesen wird (*si convictus fuerit*), 12 Mark Busse zahlen». Wo ist wol hier die widersinnige Bestimmung, dass nur der im Zweikampf Unterliegende gestraft werden soll, zu finden, und woher nimmt der Verfasser die Behauptung, dass der Zweikampf erlaubt gewesen, vor der ihn schon das von ihm selbst (S. 110) referirte älteste Rigasche Privilegium vom J. 1211 hätte warnen sollen? — 3) § 2 übersetzt der Verfasser: «Wer dem Raubmorde ergeben war (*ad latrocinium addictus*), konnte sich von neuen Beschuldigungen nur durch das Zeugnis von 12 unverdächtigen Männern reinigen». Richtig übersetzt lautet aber dieser Passus: «Wenn aber Jemand des Raubmordes angeklagt oder beschuldigt (*addictus*) wird und leugnet, so kann er sich mit 12 unverdächtigen Männern reinigen». Bei dieser Auffassung steht der Satz in richtigem Gegensatz zu dem Vordersatz, wo von der Strafe des ergriffenen oder entflohenen Raubmörders die Rede ist, und man ist nicht zu der sonderbaren Annahme gezwungen, dass Leute, die dem Raubmorde ergeben waren, ruhig geduldet worden seien, bis neue Beschuldigungen gegen sie erhoben wurden. 4) Im § 45 wird *si quis braxantium* mit «ein Wraaker» übersetzt, was abgesehen davon, dass es im Anfange des 13. Jahrhunderts schwerlich schon Wraaker im jetzigen Sinne gab, ganz falsch ist, denn *braxare* heisst «brauen» und *braxatores* — oder *braxantes* sind «Brauer». — Offenbar zeigt sich in diesen Stellen eine Unkenntnis der mittelalterlichen Latinität; aber wenn auf dem Raume von zwei Seiten in der Relation über ein Rechtsbuch von sehr geringem Umfange solche Fehler und schiefe Auffassungen vorkommen, so kann man wohl nur von gerechtem Misstrauen gegen die einen grossen Theil des Werkes einnehmenden rechtsgeschichtlichen Darstellungen des Verfassers erfüllt werden.

dern nur die Darstellung dessen, was als historische Gewissheit durch anderweitige Untersuchungen sich herausgestellt; und das hat er denn auch — wie uns scheint, zweckmässig und übersichtlich genug — zusammengruppirt und so seinen Zweck der übersichtlichen Darstellung des durch einzelne Untersuchungen Gewonnenen wohl erreicht.

So viel über den materiellen Werth des Werkes. Wir wenden uns nun zur Betrachtung des Nutzens, den dasselbe für die Wissenschaft haben soll und kann. Nach dem was wir eben auseinander gesetzt haben, dürfen wir uns freilich keine Hoffnung machen, dass durch dasselbe der geschichtliche Gesichtskreis werde erweitert und die historische Forschung in neue Stadien der Entwicklung werde geführt worden sein: denn es ist eben kein gelehrtes Werk, sondern eben nur die übersichtliche Darstellung des bereits Gewonnenen auf dem Felde unserer Geschichtswissenschaft und hat es nicht damit zu thun, die Forschungen weiter zu fördern. Es ist daher auch das Urtheil des Verfassers über die Begebenheiten nur ein kurzes, oft wie im Vorübergehen abgegeben und er ist frei von dem sogenannten Pragmatisiren, womit man sonst oft den Mangel der wahren Gründlichkeit und der nüchternen Darstellung zu verkleiden suchte. Eben so ist er frei von der Hypothesensucht, welche sich bei neueren Schriftstellern zu regen beginnt: er liest nicht zwischen den Zeilen der alten Pergamente Zustände, Absichten, Wirkungen heraus, nach welchen die Lage der Dinge eine neue Gestalt gewinnen muss, und er giebt nur einfach, was sich nach gesunder, einfacher Erklärung derselben mit Natürlichkeit folgern lässt. Aber eben dadurch wird sein Buch werthvoll für die Wissenschaft, welcher es doch eben darum besonders zu thun sein muss, dass man ein klares Bild vom Laufe der Begebenheiten erhalte. Das ist ihm, unserer Meinung nach, recht gut gelungen und er veranschaulicht auf diese Weise die Geschichte dem Forscher, der vielleicht nur das Grosse und Ganze überschauen will, um sich dann in die nähere Betrachtung der Einzelheiten zu vertiefen, die eben nur das Werk eines Geistes, der sich dazu eignet und aufge-

legt fühlt, sein kann. Daher hält er sich auch nicht mit mühsamer und scrupulöser Erörterung einzelner Daten, namentlich nicht der chronologischen, weitläufig auf, sondern nimmt das von gründlichen und unparteiischen Forschern gewonnene Resultat in seine Darstellung auf, indem er nur bisweilen in seinen Anmerkungen auf Verschiedenheiten in dieser Hinsicht aufmerksam macht und dabei mit gesundem Urtheile das eben Treffende auseinander setzt. Die Wissenschaft wird daher auch sein Buch nicht als ein unnützes bei Seite schieben, sondern ihm denjenigen Werth zugestehen, welchen es beanspruchen kann — den einer einfachen Darstellung und einer lichtvollen Auffassung der hervortretenden geschichtlichen Momente. Es versteht sich wohl von selbst, dass im Einzelnen sich zahlreich abweichende Meinungen gegen Herrn v. Richter werden erheben können, wenn es auf die Prüfung der Einzelheiten und Kleinigkeiten ankommen sollte. Aber jeder Schriftsteller hat seine eigene Meinung und vertritt diese, so gut er kann: das hat unser Verfasser auf angemessene Weise gethan und damit seiner Aufgabe einer übersichtlichen Darstellung ein Genüge geleistet. Wir können daher seinem Buche nicht den Nutzen für die Wissenschaft absprechen, welchen vielleicht eine zu scharfe Kritik ihm würde entziehen wollen, wenn sie die Sachen auf die Spitzen treiben wollte; und dürfen wohl mit gutem Grunde den Verfasser in der Hoffnung bestärken, dass er erreicht habe, was er sich zu erreichen bei seiner Arbeit vorgesetzt hat, nämlich (I. I. Vorr. S. VIII.) «Die Hauptgesichtspunkte im Entwicklungsgange seines Vaterlandes in ein helles Licht zu stellen, an seiner Geschichte ein lebhaftes Interesse zu erwecken und zu neuen Forschungen anzuregen».

Aber noch ist ein Gesichtspunct in Betracht zu ziehen, welchen die Beurtheilung dieses Werkes nicht aus dem Auge lassen darf. Wenn der Verfasser nicht eben ein eigentlich gelehrtes Buch und für gelehrte Forscher liefern wollte, so lag es ihm doch wohl daran, für die grössere Lesewelt zu schreiben und den gebildeten Ständen seines Vaterlandes ein Buch in die Hand zu geben, woraus sich derjenige, der sein Vaterland liebt, über dessen Geschichte unter-

richten kann. Wenigstens verlangt die Preisaussetzung einer vaterländisch historischen Gesellschaft, welche die erste Anregung und Veranlassung zur Abfassung dieser Schrift war, «eine populäre Geschichte dieser Provinzen von mässigem Umfange». Wie hat nun der Verfasser in dieser Hinsicht der an ihn zu machenden Anforderung genügt? Entspricht sein Werk dem, was die gebildete Welt von einem gefälligen Lesebuche fordert? Und hat er seinem Vaterlande dadurch wirklich den Dienst erwiesen, welchen das grössere Publikum ihm Dank wissen könnte? — Hier müssen wir nun wohl Manches gegen unsern Autor zur Sprache bringen, was in dieser Hinsicht den Werth seiner Arbeit herabsetzt. Schon der grosse Umfang derselben wird ein Hinderniss sein, ihr Eingang bei der grösseren Lesewelt zu verschaffen. Denn wenn man jemand die Aufgabe stellt, mehr als 1800 ziemlich eng bedruckte Seiten in gr. 8^o mit Aufmerksamkeit durchzulesen, so muthet man damit etwas zu, dem der gewöhnliche Leser nicht leicht entsprechen dürfte. Daher hat er seinen Lesern selbst den Vorschlag gemacht, Einiges in seiner Darstellung zu überschlagen, was mehr nur von speciellem Interesse ist. — Ferner ist seine Darstellungsweise nicht eben eine gefällige und leichte. Er versteht es nicht, den historischen Stoff in eine geschickte und eben durch die Zusammenstellung lichtvoll wirkende Gruppierung der zusammengehörenden Parteen zu bringen und so den Leser gewissermaassen in den Gang der Begebenheiten hineinzuziehen, ihn denselben gleichsam mit durchleben zu lassen; sondern er bleibt genau der Zeitfolge getreu und bewegt sich dieser Strenge gemäss bis an die Grenzmarke der von ihm abgesteckten Perioden, während das Leben der Zeitbegebenheiten bisweilen solche Zeitabschnitte überspringt und die Geschichte eben als ein lebendiges, in sich zusammenhängendes Ganze bildet. — Endlich ist auch sein Styl nicht frei von manchen Besonderheiten, die ihn nicht vortheilhaft auszeichnen. Er versteht nicht die Kunst des leichten Periodenbaues; schreibt in lang ausgehenden Sätzen die Gedanken nieder, die er vortragen will, so dass der aufmerksame Leser sich oft gezwungen sieht, das Vorher-

gehende zu recapituliren, um den gehörigen Zusammenhang aufzufassen, und er wird dadurch, dass er nicht bequeme Abschnitte in seiner Erzählung zu machen weiss, oft ermüdend für den Leser, der sich nach einem Ruhepunkte sehnt und eine durch viele Seiten unausgesetzt durchgesponnene Aufzählung von Thatsachen, die vielleicht nicht einmal immer im nächsten Causalzusammenhange mit einander stehen, nicht eben zu den Annehmlichkeiten der Lectüre wird rechnen können. — Dazu kommt dass der Styl unsers Verfassers im engeren Sinne nicht ganz frei von Eigenheiten ist, die man eben nicht zu den Schönheiten des Styls zu zählen geneigt sein kann. Wenn er nun zwar (in der Vorr. S. VII) «die brillantirte Schreibweise» neuerer Darsteller, wie er sich ausdrückt von sich weiset und erklärt, der einfachen Darstellungsweise Voigts folgen zu wollen, so müssen wir doch aufrichtig unser Urtheil dahin abgeben, dass er sein Vorbild nicht durchweg erreicht habe, sondern in mancher Hinsicht demselben nachstehe. Das wäre, was wir besonders an dem unsrer Beurtheilung vorliegenden Werke aussetzen haben möchten.

Der Verfasser hat sein Buch zum Concourse bei der Demidowschen Preisvertheilung d. J. gebracht und bewirbt sich mit demselben um einen der zu vertheilenden Preise. Bei der Beurtheilung desselben kommt es nun, vom Standpunkte der Akademie aus, nicht sowohl auf die im letzten Abschnitte berührten Momente an, welche nicht ein entscheidendes Gewicht für das Urtheil der Akademie abgeben können, sondern auf die in den vorangehenden Abschnitten berührten Momente und deren Erreichung durch vorliegendes Werk. Nach dem, was wir in den ersten drei Abschnitten gesagt haben, können wir nun 1) den dem Werke zu Grunde gelegten Plan und die ihm gegebene Einrichtung nicht tadeln, müssen ihm 2) einen materiellen Werth zuschreiben, wegen genauer und umfassender Benutzung der Quellen und der sachtgetreuen Darstellung der geschichtlichen Thatsachen, wenn auch von einer Weiterführung der geschichtlichen Forschung in demselben nicht die Rede sein kann; dürfen 3) ihm einen relativ

möglichen Nutzen für die Wissenschaft, der dasselbe in vielen Punkten ein erwünschtes Licht bringt, nicht absprechen; und können 4) von seiner Form, als Lesebuch für die gebildete Welt, welche im Ganzen eben nicht gelungen zu nennen sein dürfte, gänzlich absehen. Darnach nun halten wir dafür, dass es eine Ungerechtigkeit gegen den Autor sein würde, wenn man seiner fleissigen und mühsamen Ausarbeitung nicht die Anerkennung eines Preises, nach Umständen vielleicht nicht eben des vollen, zusprechen wollte.

II.

Geschichte der dem russischen Kaiserthume einverleibten deutschen Ostsee-Provinzen, bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben, von A. von Richter. Riga, Kymmell 1857 und 1858. 5 Bände.

Der Verfasser giebt in der Vorrede zum ersten Bande seines Werkes, einige Andeutungen über den Plan, den er bei der Ausarbeitung desselben zum Grunde legte, und bezeichnet dadurch zugleich den Gesichtspunkt, aus welchem es beurtheilt werden muss. Wenn man nehmlich auch diesen Plan, nach seiner Zweckmässigkeit, einer Prüfung unterwerfen darf, so wäre es doch unbillig, von dem Verfasser mehr zu verlangen, als er leisten wollte. Innerhalb der von ihm selbst gesteckten Grenzen ist aber die Kritik vollkommen berechtigt, ihre ganze Strenge in Anwendung zu bringen.

Die Aufgabe, die der Verfasser sich stellte und in dem vorliegenden Werke zu lösen unternahm, ist sowohl in Bezug auf die Länge des Zeitraums, dessen Geschichte er behandelt, als hinsichtlich der Gegenstände, welche er in dieselbe hineinzieht,

eine sehr umfassende. Von dem Zeitpunkte beginnend, in dem die Gebiete der deutschen Ostseeprovinzen aus dem undurchdringlichen Nebel der Vorzeit heraustraten und den übrigen Völkern bekannt wurden, führt er deren Geschichte durch viele Jahrhunderte, bis zu ihrer Vereinigung mit dem russischen Kaiserreiche, für Liv- und Ehstland bis 1721, für Kurland bis 1795 fort. Freilich scheint es, als ob er die in diesen langen Zeitraum fallenden Begebenheiten, nur in kürzern Umrissen darstellen wollte, denn er meint, eine «allgemeine Landesgeschichte» habe sich «hauptsächlich mit der übersichtlichen Darstellung des durch einzelne Untersuchungen Gewonnenen» zu beschäftigen und spricht nur von «Hauptgesichtspunkten im Entwicklungsgange seines Vaterlandes», die er in ein helles Licht stellen wollte (Vorrede S. VII und VIII). Dagegen muss man nach der Ausführung annehmen, dass er nicht bloß einen Leitfaden der Geschichte, der sie in leichten und kurzen Umrissen vorträgt und der weitem Ausfüllung Raum lässt, liefern wollte, sondern dem gebildeten Leserkreise ein Handbuch zu bieten beabsichtigte, das in die vollständige Kenntniss der Geschichte der Ostseeprovinzen einzuführen, über alle dieselben betreffende, wichtigere Ereignisse Aufschluss zu gewähren und dem, der nicht gerade selbst auf die Quellen zurückgehen will, die Benutzung derselben entbehrlich zu machen, im Stande wäre.

Ebenso umfassend, als hinsichtlich der Zeit, legte der Verf. sein Werk in Bezug auf die gemeinschaftlich zur Darstellung gebrachten einzelnen Zweige der Geschichte an. Er bezeichnet es als «allgemeine Landesgeschichte» und zieht demgemäss nicht bloß die politische Geschichte, welche natürlich die erste Stelle einnimmt, sondern auch die Bewegungen im Gebiete der Kirche, der Kultur, des Rechts und des Handels in den Kreis seiner Bearbeitung. Die beiden letztern behandelt er in besondern, jedoch den einzelnen Zeitabschnitten beigefügten Kapiteln, ausführlicher, als sonst wohl in allgemeinen historischen Werken zu geschehen pflegt, weil sie, wie er sehr richtig sagt, zu den «wichtigsten

Momenten der vaterländischen Landesgeschichte gehören und ihre Entwicklung mit bedingen». (Vorr. S. VII.)

Als leitender Grundsatz schwebte dem Verf. bei der Bearbeitung des ganzen Werkes vor: «die Hauptgesichtspunkte im Entwicklungsgange seines Vaterlandes in ein helles Licht zu stellen, an seiner Geschichte ein lebhafteres Interesse zu erwecken und zu neuen Forschungen anzuregen», (Vorr. S. VIII). Demnach beabsichtigte er also wohl nachzuweisen, wie sich die ersten, in ältester Zeit aufgegangenen Keime nach verschiedenen Richtungen hin allmählig fortentwickelten und ausbildeten, und die Ostseeprovinzen nach ihrem Umfange und ihrer Stellung, ihrer Religion und Kultur, ihrem Rechte und Handel, das wurden, was sie in dem Zeitpunkte, mit dem das Werk schliesst, also bei ihrer Vereinigung mit dem russischen Reiche, waren. Damit dürfte der Verf. den wahren und richtigen Gesichtspunkt für die Bearbeitung einer allgemeinen Landesgeschichte aufgestellt haben, und sein Werk, wenn es diese Aufgabe löset, allgemeinen Beifalls versichert sein können. Dabei legt er den nöthigen Werth auf eine gefällige Form der Darstellung, und nimmt sich darin «die ruhige und einfache Manier eines Voigt» (in dessen Geschichte Preussens) zum Muster, indem er sie der «brillantirten und nach Effect haschendirten Schreibart Neuerer», mit Recht vorzieht. (Vorr. a. a. O.)

Wenn der Verf. nun noch die Ansicht ausspricht, dass eine «allgemeine Landesgeschichte sich hauptsächlich mit der übersichtlichen Darstellung des durch einzelne Untersuchungen Gewonnenen zu beschäftigen habe», so wendet er das auch auf seine eigene Arbeit an. Er will nur das, was bisher für die inländische Geschichte durch viele zerstreute Quellen, Hülfsmittel und Monographien geboten wurde, in ein Ganzes zusammen tragen, und keine eigene kritische Bearbeitung liefern. Demnach schliesst er alle eingehenden Untersuchungen über einzelne Gegenstände aus, hält sich besonders an das, was von anderen Kritikern ermittelt wurde, und fügt nur am Ende des ersten Bandes einige Excurse über wichtige Streitfragen der ältern Geschichte bei.

Gerade ein nach einem solchen Plane bearbeitetes Werk fehlte den Ostseeprovinzen, in denen die Kenntniss der vaterländischen Geschichte nur doch sehr wenig verbreitet ist, bisher ganz. Nachdem die Zeit der blos chronikantischen Darstellungen derselben, mit Gadebusch (1783) aufgehört hatte, traten zwar Bergmann, Friebe, Jannau und zuletzt de Bray (1817) mit Schriften hervor, die eine allgemeine Landesgeschichte geben sollen; — sie können aber, obgleich für ihre Zeit nützlich, auch den billigsten Anforderungen an Inhalt und Form nicht mehr entsprechen. Schon der Umstand macht sie völlig unbrauchbar, dass sie zu einer Zeit geschrieben wurden, in welcher jene fast überwältigende Masse von neuen Quellen für die Geschichte der Ostseeprovinzen noch nicht zu Gebote stand, welche viele damals noch ganz dunkle Theile derselben aufhelle, gangbare Irrthümer berichtigt, sie überhaupt in ein ganz neues Licht stellt und manche gediegene Monographien über einzelne Begebenheiten und Verhältnisse hervorgehoben hat. Zwar begann nun O. Kienitz 1847 ein Werk (Vier und zwanzig Bücher vaterländischer Geschichte), das die gewonnenen Resultate in sich aufnehmen sollte, es wurde aber, nachdem nur ein kleiner Anfang gemacht worden war, nicht weiter fortgesetzt. Dabei steigerte sich aber das Verlangen nach Kenntniss der vaterländischen Geschichte, und somit nach einem Werke, das dieselbe den gebildeten Kreisen zu bieten im Stande wäre, so sehr, dass zuerst die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, und später ein inländischer Buchhändler, sich veranlasst sahen, Preise für die Bearbeitung eines solchen nach besonderen von ihnen aufgestellten Grundsätzen, anzubieten. Es gebührt also dem Verf. des uns jetzt vorliegenden Werkes schon die Anerkennung, dass er jahrelange Arbeit und Mühe auf eine Schrift verwendet hat, die für die Ostseeprovinzen so sehr zeitgemäss und Bedürfniss ist.

Es kommt nun aber vorzüglich darauf an, ob der Verf. durch die Bearbeitung seines Werkes auch das ausführt was, der Plan verheisset, und darin den Forderungen der Kritik und den An-

sprüchen des Leserkreises, für den er besonders schrieb, ein Genüge leistet?

Die Geschichte der Ostseeprovinzen theilt der Verf. in zwei Hauptabschnitte, deren ersten er «die Zeiten der reingermanischen Entwicklung, 1158—1562» nennt. Dieser Zeitraum umfasst die Geschichte von der Ankunft der Deutschen bis zur Auflösung des deutschen Ordens, — die Zeit, in welcher Liv- Ehst- und Kurland zu einem Staate unter gemeinschaftlicher Oberhoheit des Hochmeisters verbunden waren, und die Entwicklung, wie der Verf. treffend hervorhebt, nur in reingermanischem Geiste fortschritt. Ein Formfehler ist es aber wenigstens, wenn der erste Abschnitt dieser Periode, die Urgeschichte jener Länder behandelt, welche nicht in den bezeichneten Zeitraum hineingehört, sondern ihm vorausgeht, und keine reingermanische Entwicklung gefördert hat. Sie hätte als Einleitung vorausgesendet werden sollen. — Den zweiten Hauptabschnitt (in 3 Bänden) überschreibt der Verf.: «die Ostseelände als Provinzen fremder Reiche, 1562 — 1721», was nur auf Liv- und Ehstland passt, deren Geschichte er denn auch für jene Zeit in den ersten beiden Bänden behandelt. Da nun aber die Geschichte Kurlands unter den Herzögen, welche der dritte Band enthält, unmöglich unter jene Haupttribrik zu stellen war, so ändert er sie hier ein wenig und schreibt auf dem dritten Bande: «Die Ostseelände in ihrer provinziellen Entwicklung». Dadurch zerstört er seine eigene Eintheilung, ohne doch seinen Zweck zu erreichen, denn ebenso wenig als Kurland unter seinen Herzögen polnische Provinz war, ebenso wenig fand daselbst in jener Zeit eine provinzielle Entwicklung statt. Vielmehr schritt es auch damals auf der ursprünglich germanischen Grundlage fort, und bildete Verfassung, Recht und Kirche in einer Weise aus, die gar keine provinzielle Abhängigkeit von Polen zeigt. Vielmehr wusste es in jenen Verhältnissen Polen gegenüber seine Selbstständigkeit zu bewahren, so dass Polen, wenn es auch dem Herzogthume Gesetze gab oder bestätigte, weit mehr dem ursprünglichen Entwicklungsgange sich anbequeme, als ihn durch fremdartige Bestimmungen aufhielt oder abänderte.

Die Abtheilung in kleinere Zeitabschnitte ist wohl zweckmässig gewählt, aber der Form nach nicht gleichartig. Die Ordensgeschichte zerlegt der Verf. in Zeiträume, welche die Wendepunkte in dem Steigen oder Sinken der Macht des Ordens zur Grundlage habe. In der Geschichte Liv- und Ehstlands von 1562 bis 1721 sind nur Kapitel-Ueberschriften gegeben; — in der Geschichte Kurlands ist die Eintheilung in Zeiträumen wieder aufgenommen. Bei der durch das ganze Werk laufenden Abtheilung in Kapitel hat der Verf. sich jedoch nicht immer an eine chronologische, sondern weit mehr an eine sachliche Zerlegung des Stoffes gehalten, was, wie wir später nachzuweisen suchen werden, nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Klarheit der Darstellung geblieben ist.

Von dem Wunsche ausgehend, Gründliches und Zuverlässiges zu liefern, hat der Verf. immer nach den Quellen gearbeitet und sich bemüht, durch ein sorgfältiges Studium derselben, so wie durch umfangreiche Benutzung der Hülfsmittel, seinem Werke eine sichere Grundlage zu legen. Der Beweis dafür liegt nicht blos in der mit Sachkenntniss geschriebenen und dem Werke vorausgeschickten Abhandlung über «Quellen und Litteratur der Ostseeprovinzen», — noch auch in den zahlreichen, jedem Abschnitte beigefügten Citaten, denn solchen Schmuck tragen jetzt auch häufig sehr oberflächliche Compilationen zur Schau; — sondern er lässt sich leicht aus der Vergleichung der angeführten Quellen mit den betreffenden Stellen des Buches schöpfen. Es dürfte schwerlich gelingen, dem Verf. nachzuweisen, dass er irgend eine für seinen Zweck wichtigere einheimische Chronik unbeachtet gelassen oder unsere umfangreichen Urkundensammlungen nicht ausgebeutet habe. Selbst auswärtige Quellen hat er, so viel ihm möglich war, in den Kreis seiner Forschung gezogen. Dagegen scheinen die freilich wichtigen russischen Quellen unbenutzt geblieben zu sein, was in den sprachlichen Schwierigkeiten derselben seinen Grund haben mag. Indessen hat das dem Werke dadurch weniger geschadet, dass der Verf., was ihm auf dieser Seite abging,

aus den Schriften russischer Gelehrten, welche jene Quellen auch in Hinsicht auf die livländische Geschichte, wenigstens für einzelne Zeiten und Begebenheiten durchforschten, wie Karamsin, v. Busse, Kunik, Engelmann u. A., zu ersetzen suchte.

Durch diese sorgfältige Benutzung der Quellen und Hülfsmittel ist es dem Verf. gelungen, in seiner Geschichte die Begebenheiten so wahrheitsgetreu wiederzugeben, als es überhaupt nach dem gegenwärtigen Standpunkte der inländischen historischen Forschung möglich war. Jede Vergleichung mit unsern ältern historischen Werken, namentlich auch mit denen von Arndt und Gadebusch, welche noch bis in unsere Zeiten als Autoritäten galten, beweiset es deutlich, wie viele gangbare Irrthümer jetzt berichtigt, wie viel Neues geliefert, wie sehr die richtige historische Anschauung gefördert worden ist. Freilich verdanken wir diese Ergebnisse weniger der selbstständigen, kritischen Forschung des Verf., die nicht in seinem Plane lag und selten hervortritt, als den vielen in neuerer Zeit erschienenen, tüchtigen Vorarbeiten, die ihm zu Gebote standen, aber er hat das Verdienst dieselben zuerst für eine gegliederte historische Darstellung benutzt, das durch sie Festgestellte in den Zusammenhang der Geschichte eingefügt und dadurch grösseren Leserkreisen zugänglich gemacht zu haben. Dabei ist es als ein Vorzug zu bezeichnen, dass der Verf. sich von der Neigung, Hypothesen aufzustellen, oder wie es zuweilen geschehen ist, solche für historische Wahrheit auszugeben, frei hält, und dafür lieber verschiedene Ansichten nebeneinander hinstellt, wo sich das Gewisse nicht ermitteln liess. Wenn demohngeachtet die Richtigkeit einzelner Angaben zweifelhaft bleibt, so liegt das nur an dem Dunkel, das immer noch einzelne Theile der Geschichte der Ostseeprovinzen deckt, und den Bearbeiter derselben zwingt, wenn er nicht gar zu schwankend erscheinen will, sich für die Ergebnisse fremder oder eigener Forschung, auch wenn dieselben nicht zur Gewissheit erhoben werden konnten, nach blossen Wahrscheinlichkeits-Gründen zu entscheiden.

Diese Vorzüge des Werkes erregen den Wunsch, dass der

Verf. das Verlangen nach Kenntniss der von ihm behandelten Geschichte, mit grösserer Vollständigkeit befriedigt hätte, als es geschehen ist. Bei dem Mangel an allen historischen Handbüchern über die Ostseeprovinzen, hätte man es ihm gewiss Dank gewusst, wenn er dem Laufe der Begebenheiten Schritt vor Schritt gefolgt wäre und bei den wichtigern, mehr ins Einzelne gehende Darstellungen geboten hätte. Dadurch hätte sein Werk an Klarheit und Interesse gewonnen. Statt dessen findet sich aber, besonders für die ältere Zeit, häufig nur eine gedrängte Uebersicht der Geschichte. Der Verf. verweilt nur selten mit etwas mehr Ausführlichkeit bei den bedeutendern Ereignissen und übergeht Manches, was von grösserer Wichtigkeit zu sein scheint. Den Beweis dafür in einer kurzen Beurtheilung zu liefern, ist zwar nicht gut möglich, da man zu diesem Zwecke der Darstellung des Verf. durch sein ganzes Werk folgen und im Einzelnen nachweisen müsste, wo grössere Ausführlichkeit nöthig gewesen wäre oder bedeutendere Begebenheiten weggelassen sind. Auch handelt es sich dabei zum Theil um persönliche Ansicht und Auffassung. Um aber unsere Meinung einigermaßen deutlich zu machen und zu begründen, führen wir als Beispiel das 2te Kapitel des ersten Zeitraums und daraus besonders die Geschichte der Jahre 1208 bis 1220 (Bd. 1. S. 94 — 102) an. Obgleich dem Verf. hier die ausführlichen und anziehenden Berichte Heinrich des Letten vorlagen, so drängt er doch die Begebenheiten so sehr zusammen und fertigt sie mit einer solchen Kürze ab, dass es wohl unmöglich sein dürfte, sich daraus ein deutliches Bild der Vorgänge in jener Zeit zu schaffen, und dass man am Schlusse des Abschnittes sich mehr verwirrt als aufgeklärt fühlt. Mehr Deutlichkeit zeigt sich zwar in andern Abschnitten, z. B. Kapitel 1 des zweiten Zeitraumes (Bd. 1 S. 157 — 170), aber hier ist wieder Manches übergangen, was selbst in einem Leitfaden der Geschichte schwerlich wegbleiben dürfte. So ist man wohl berechtigt, eine vollständige Aufzählung und Characteristik der Ordensmeister und Erzbischöfe als der obersten Landesregenten zu erwarten, findet ihrer aber oft nur

flüchtig erwähnt und die Jahre ihrer Regierungsdauer, die doch jetzt genauer ermittelt sind, nicht immer angegeben. Zwischen Kuno von Herzogenstein (bis 1290) und Eberhard von Monheim (seit 1328) sind z. B. fünf Ordensmeister und drei Vicemeister ganz weggelassen. (S. 167 ff.) In einem andern Abschnitte (Kapit. 3) werden zwar zwei von ihnen gelegentlich genannt, aber dadurch ist dem Uebelstande doch nur wenig abgeholfen, denn der Leser, der die Geschichte genau kennen lernen will, sieht sich genöthigt Zusammengehöriges, wie die Reihenfolge der Landesfürsten, in verschiedenen Theilen mühsam zusammen zu suchen. Obgleich nun am Ende des zweiten Bandes eine sorgfältig gearbeitete «synchronistische Tabelle der Livländischen Landesregenten bis zum Untergange des Ordensstaates und der Bisthümer», geliefert ist, deren Vollständigkeit anerkannt werden muss, so kann das doch nicht als genügender Ersatz für jenen Mangel gelten, denn sie bietet nur ein todtes Gerippe, das durch die Geschichte selbst Leben erhalten sollte. Diejenigen Landeshäupter, deren in dem Werke selbst nicht gedacht wird, verlieren dadurch alle historische Bedeutung und werden von jedem Einflusse auf den Gang der Geschichte ausgeschlossen, der ihnen doch nicht abgesprochen werden kann.

Diese Unvollständigkeit erscheint dadurch, dass der Verf. die Begebenheiten nach besondern Gesichtspunkten ordnet und in getrennten Kapiteln gleichsam eine Reihe von Specialgeschichten giebt, noch grösser als sie wirklich ist. Er hängt noch an der von den neuern und bessern Geschichtschreibern längst als unzuweckmässig und den Gesamteindruck der Geschichte und ihres Entwicklungsganges störend, verworfenen Manier, den historischen Stoff nach den Gegenständen, die er vorzüglich betrifft, zu classificiren und besonders abzuhandeln. So bildet zwar jeder Abschnitt für sich ein Ganzes, aber der Ueberblick der sämmtlichen historischen Ereignisse in einem jeden Zeitraume ist erschwert und man muss, um ihn zu gewinnen, einen Abschnitt durch den andern ergänzen. Besonders auffallend tritt das hervor, wenn der Verf. in

der Geschichte des Ordensstaates zuerst die Kriegsbegebenheiten und dann die Streitigkeiten der Landeshäupter unter einander, getrennt darstellt. (Vgl. 2 Zeitraum Kapitel 1 und 3; — Dritter Zeitraum Kapitel 1 und 2, verglichen mit Kapitel 3 und 4; — Vierter Zeitraum Kapitel 1, 2 und 3). Dadurch trennt er die Begebenheiten in einer Art, dass ihre Wechselwirkung auf einander nicht zur Anschauung gebracht werden konnte. Wenn nemlich die Kriege dem Orden als vorzügliches Mittel gelten, seine Macht in Livland auszubreiten, so fand er in den Streitigkeiten mit den geistlichen Oberhäuptern ein Gegengewicht, das ihn oft in der Unterwerfung des Landes hinderte. Dadurch wird es erst erklärlich, warum seine Macht zuweilen langsamere Fortschritte machte oder sich mehr verminderte als erweiterte. Bei der getrennten Darstellung beider Verhältnisse kann also das Bild der Entwicklung deutscher Macht in Livland nicht klar und anschaulich ausgeführt werden. Noch mehr wird aber der historische Stoff dadurch zerrissen, dass der Verf. nun noch von den livländischen Städten, dem Handel und dem Landrechte in besondern Kapiteln spricht, obgleich die Entwicklung auch in diesen Verhältnissen mit dem allgemeinen Laufe der Begebenheiten in Verbindung steht und nur aus ihnen erklärlich wird.

Bei dieser Anordnung und Zertheilung des historischen Stoffes kann es dem Verf. nicht anders, als sehr schwer, ja eigentlich unmöglich werden, ein Gesamtbild des Entwicklungsganges zu entwerfen. Dafür bemüht er sich, den Fortschritt nach den einzelnen getrennten Richtungen hin nachzuweisen. Obgleich ihm darin der Umstand hinderlich ist, dass die wirkenden Ursachen häufig in andern Abschnitten zu suchen sind und von dort herübergeholt werden müssen oder unbeachtet bleiben, so gelingt ihm das doch im Ganzen ziemlich gut. Weniger klar scheint die Darstellung der geographischen Abrundung des Landes zu einem Gesamtstaat und die steigende oder sinkende innere Kraft desselben, hervorzutreten; — mehr die Entwicklung des Handels, der Staatsverfassung und des Rechtes. Hier ist der Verf. ganz auf seinem Gebiete

und hat alles dahin Einschlagende sichtbar mit weit grösserer Vorliebe bearbeitet, als die eigentliche Geschichtserzählung. Dadurch wird in diesen Abschnitten eine Ansführlichkeit, ja selbst eine kritische Prüfung und Beurtheilung einzelner Gegenstände, besonders der Landrechte, bemerkbar, die im grellen Gegensatz zu der sonst beobachteten Gedrängtheit und Kürze steht, ein Missverhältniss in die Behandlung der einzelnen Theile bringt und für eine «allgemeine Landesgeschichte» nicht recht passt. Es wäre für eine solche genügend gewesen, die Zeitpunkte der Gesetzgebung, die Veranlassung dazu und die in dem Willen der Gesetzgeber und den Landessitten oder in benutzten, auswärtigen Rechtsquellen liegenden Grundlagen der Gesetzbücher anzugeben, so wie diese selbst im Allgemeinen zu characterisiren. — Das hätte den Leserkreis, für den der Verf. schrieb, vollkommen befriedigt. Dagegen liefert er sehr ausführliche und fast vollständige Auszüge und Angaben der einzelnen in den Gesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen. (Vgl. z. B. I, 206 ff; — II, 103 ff. — wo der Verf. selbst sagt, S. 118: er gebe hier einen kurzen Abriss des damaligen Ritter- und Landrechtes; II, 365 ff u. s. w.). Solche Darstellungen gehören mehr in eine besondere Rechtsgeschichte, mit deren Bearbeitung sich der Verf. gewiss ein grosses Verdienst erworben hätte, da er auf diesem Gebiete besonders gründliche Kenntnisse entwickelt. Er hat es auch selbst gefühlt, dass er in der Aufführung des Einzelnen nach dieser Richtung hin, für seinen Zweck zu weit gegangen ist, denn er sagt selbst, dass er die Geschichte des Handels und des Rechtes ausführlich, aber in besondern Kapiteln behandelt habe, damit der Leser, dem solche Materien fremd sind, sie überschlagen könne. (Verr. S. VII). Damit ist aber der Zweck verfehlt. Der gebildete Leserkreis bedarf ohne Unterschied einer Kenntniss auch jener Gegenstände, sie muss ihm aber in dem für ihn passenden Maasse vorgelegt werden. Zugleich ist durch die grosse Ausdehnung jener Kapitel ein weiter Raum eingenommen, der zweckmässiger für grössere Ausführlichkeit in der wichtigern politischen Geschichte hätte benutzt werden können.

Die sachliche Zertheilung des historischen Stoffes und die Kürze der Darstellung hat dem Werke auch in Hinsicht auf das Interesse, das es nach der Absicht des Verf. für die Geschichte erregen soll, geschadet. Die einzelnen Begebenheiten, die ohnehin in einer Provincialgeschichte selten Grossartigkeit haben, ziehen den denkenden Leser viel weniger an, als jene Wirkungen, die sie unter Leitung der Regenten oder einer höhern Macht auf die Zukunft ausüben, und durch welche sich ein Staat fortbildet und entwickelt. Da nun aber diese tiefere Richtung durch die Anordnung, die der Verf. seinem Werke gab, nicht deutlich hervortritt, so musste dadurch dessen Anziehungskraft auf den Leser beeinträchtigt werden. Ueberhaupt erhalten die einzelnen Abschnitte, weil sie sich ausschliesslich mit einem Gegenstande beschäftigen, grosse Einförmigkeit. Es muss nothwendig ermüden, in langen Kapiteln nur kurze Angaben über Kriege und Schlachten, Streitigkeiten der Landesregenten, Handelsverhältnisse u. s. w. zu finden, während bei gemeinschaftlicher Behandlung dieser einzelnen Richtungen, viel mehr Mannigfaltigkeit und Abwechslung in die Darstellung gekommen wäre. Dabei hat der Verf. ohngeachtet der anzuerkennenden Correctheit und Gewandheit, mit der er schreibt, es nicht vermocht, wenigstens die einzelnen Begebenheiten auf eine anziehende Weise zu schildern, weil er durch die beobachtete Kürze es sich selbst unmöglich macht, ein lebhaftes und anschauliches Bild der Vorgänge darzustellen. Er hat sich Voigt zum Muster in der Schreibart genommen; erreicht ihn aber nicht in dessen oft so anregenden Schilderungen der mit einer angemessenen Ausführlichkeit zur Anschauung gebrachten Begebenheiten, — in der stets nachgewiesenen Verknüpfung und Wirkung derselben auf die Folgezeit, und in der stets rege erhaltenen Spannung auf die endliche Entwicklung und Abrundung des Staates in dem zum Ziele festgesetzten Zeitpunkte, durch welche das Werk von Voigt sich so sehr auszeichnet.

Was wir in der vorstehenden Besprechung besonders in Hinsicht auf die Geschichte des Ordensstaates, als Vorzüge hervorheben

oder als verfehlt bezeichnen zu müssen glaubten, gilt auch von der Geschichte Liv- und Ehstlands als Provinzen fremder Reiche. (Zweiter Haupttheil, Band 1 und 2). Es findet sich hier dasselbe sorgfältige Quellenstudium, dieselbe im Allgemeinen stets richtige und wahrheitsgetreue Darstellung der Begebenheiten; aber auch dieselbe oft unbefriedigende und trockene Kürze, dieselbe Zertheilung des Stoffes (vgl. z. B. Theil II, Bd. 1, Kapit. 1 bis 4, wo die von 1562 bis 1595 Livland zerreisenden Kriege, nach den Völkern, die sie führten, besonders abgetheilt werden, worauf denn kirchliche und politische Einrichtungen, Geschichte des Handels und des Rechtes in besondern Kapiteln folgen). Die nothwendige Folge davon ist auch hier mangelnde Anschaulichkeit in der Gesamtentwicklung des Ganzen. Am Ende dieser Abtheilung hat der Verf. wie bei der ersten, «die polnischen, dänischen und schwedischen Regenten und Oberbeamten Liv- und Ehstlands und der Insel Oesel, 1562 — 1710», in einer Tabelle sorgfältig zusammengestellt, was wohl die Uebersicht erleichtert, aber das, was man im Texte vermisst, nicht genügend zu ersetzen vermag, indem manche dort fehlende Namen ohne Bedeutung für die Geschichte bleiben. Indessen glauben wir in einigen Kapiteln dieses zweiten Theiles (z. B. über den Kalenderstreit, über Patkul u. s. w.) mehr Wärme der Darstellung und grössere Ausführlichkeit in Einzelheiten bemerkt zu haben, als im ersten Theile, so dass sich die Theilnahme des Lesers für jene Begebenheiten steigert.

Der dritte Band des zweiten Haupttheiles, die Geschichte «Kurlands unter den Herzögen, 1562 bis 1795», dürfte den früheren Bänden an Werth nachstehen. Zwar findet sich auch hier wieder sorgsames und eingehendes Quellenstudium und treue Darstellung der Begebenheiten, aber die Quellen sind für diesen Theil der Geschichte von K. Cruse in dessen Werk unter gleichem Titel (Kurland unter den Herzögen, 2 Bände, Mitau 1833 und 1837) fast in gleicher Vollständigkeit und mit gleicher Treue benutzt worden. Der Verf. konnte also nun in einzelnen Abschnitten (z. B. über die Noldischen Handel) Vollständigeres, nach einigen

in neuerer Zeit aufgefundenen Actenstücken, liefern und manche dort (oft nur durch Druckfehler) vorkommende Irrthümer berichtigen. Dabei zeigt die Darstellung der Begebenheiten noch weniger Ausführlichkeit als in den frühern Theilen und der Verf. hat eigentlich nur eine gedrängte Uebersicht der Geschichte Kurlands in der Zeit seiner bedingten Selbstständigkeit, dargeboten. Dagegen hält er sich hier von der Zertheilung des Stoffes nach besondern Gesichtspunkten frei, und giebt eine fortlaufende, freilich zuweilen wenig befriedigende Geschichte. Das hat wenigstens die gute Folge gehabt, dass der Gang der Gesamtentwicklung des Landes weit besser hervortritt und anschaulicher wird. Der Einfluss der einzelnen Begebenheiten und unruhigen Bewegungen des Landes besonders auf die innere Gestaltung der Staatsverfassung und die Feststellung der eigenthümlichen Landes- und Adelsrechte ist hervorgehoben und, wie wir glauben, richtig aufgefasst. So hat das Werk wohl manche beachtenswerthe Vorzüge vor dem Werke von Cruse, aber wer die in den beiden behandelte Geschichte genauer kennen lernen will, wird in dem letztern mehr Befriedigung finden.

Wenn man nun das zusammenfasst, was der Verf. in seinem Werke für die Wissenschaft geleistet hat, so kann man ihm in den Hauptsachen gebührende Anerkennung nicht versagen. Die Ausstellungen, die daran zu machen sein dürften, beziehen sich ausschliesslich auf die Anordnung und die Darstellungsweise, also mehr auf die Form. Dagegen hat er die geschichtlichen Thatsachen, freilich in grösserer Gedrängtheit, als zu wünschen gewesen wäre, so wiedergegeben, wie sie durch die Forschungen der neuen Zeit an's Licht treten und wie sie noch in keiner Bearbeitung zu finden sind. Er hat sorgfältig benutzt und verarbeitet, was ihm an neuen, gewonnenen Resultaten vorlag und so durch sein Werk eine sehr fühlbare Lücke in unserer inländischen, historischen Literatur ausgefüllt. Die Lehrer auf höhern und niedern Lehranstalten, denen es bisher unmöglich war, inländische Geschichte vorzutragen, wenn sie nicht (was zuweilen wirklich geschah) nach Friebe Veraltetes und Falsches mittheilen, oder aus dem überwältigenden Quellen-

reichthum sich selbst mühsam das Material sammeln wollten, haben ein Handbuch erhalten, das sie mit Vertrauen ihren Vorträgen zum Grunde legen dürfen, und brauchen nur noch im Einzelnen zu ordnen und auszufüllen; — dem Geschichtsforscher ist ein Hülfsmittel geboten, das ihm das bereits Geleistete vergegenwärtigt, die Benutzung der Quellen erleichtert und ihn anregt, das Dunkle mehr aufzuhellen, das Lückenhafte auszufüllen; dem gebildeten Leserkreise, der sich freilich durch die Darstellung wenig angezogen fühlen dürfte, ist doch ein Werk zur Hand gestellt, das ihm treue und sichere Kunde über die Geschichte der Ostseeprovinzen bietet. Wenn nun auch darin nicht allen Anforderungen Genüge geleistet ist, welche die neuere Zeit an ein historisches Werk stellt, und darum andere Bearbeitungen desselben Gegenstandes in der Folgezeit nicht unnöthig geworden sind, so überragt die neu vorliegende doch alle ältere, ähnliche und nun gänzlich unbrauchbar gewordene Schriften so sehr an Werth, dass sie als ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiete unserer historischen Literatur freudig begrüsst werden muss und dem Werke zum Besten der Wissenschaft weite Verbreitung zu wünschen ist.

Diesem allen nach kann der Verfasser dieser Beurtheilung über die Bewerbung des Herrn v. Richter um eine Demidow'sche Prämie seine Stimme nur dahin abgeben, dass es ungerecht sein würde, ihm die Anerkennung seiner fleissigen und mühsamen Arbeit entziehen und ihm einen Preis, wenn auch nach Umständen nicht eben einen vollen, nicht zusprechen zu wollen.

